

## **Antrag**

### **der Bundesregierung**

**Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der EU-geführten Operation Atalanta zur Bekämpfung der Piraterie vor der Küste Somalias auf Grundlage des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (VN) von 1982 und der Resolutionen 1814 (2008) vom 15. Mai 2008, 1816 (2008) vom 2. Juni 2008, 1838 (2008) vom 7. Oktober 2008, 1846 (2008) vom 2. Dezember 2008, 1851 (2008) vom 16. Dezember 2008, 1897 (2009) vom 30. November 2009, 1950 (2010) vom 23. November 2010, 2020 (2011) vom 22. November 2011, 2077 (2012) vom 21. November 2012, 2125 (2013) vom 18. November 2013, 2184 (2014) vom 12. November 2014 und nachfolgender Resolutionen des Sicherheitsrates der VN in Verbindung mit der Gemeinsamen Aktion 2008/851/GASP des Rates der Europäischen Union (EU) vom 10. November 2008, dem Beschluss 2009/907/GASP des Rates der EU vom 8. Dezember 2009, dem Beschluss 2010/437/GASP des Rates der EU vom 30. Juli 2010, dem Beschluss 2010/766/GASP des Rates der EU vom 7. Dezember 2010, dem Beschluss 2012/174/GASP des Rates der EU vom 23. März 2012 und dem Beschluss 2014/827/GASP vom 21. November 2014**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag stimmt der von der Bundesregierung am 29. April 2015 beschlossenen Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der Operation Atalanta gemäß den folgenden Ausführungen zu. Es können insgesamt bis zu 950 Soldatinnen und Soldaten eingesetzt werden, solange ein Mandat des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, ein entsprechender Beschluss des Rates der Europäischen Union und die konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages vorliegen, längstens jedoch bis zum 31. Mai 2016.
2. Völker- und verfassungsrechtliche Grundlagen

Die Fortsetzung des Einsatzes der deutschen Streitkräfte im Rahmen der EU-geführten Operation EU NAVFOR Atalanta erfolgt auf der Grundlage des Seerechtsübereinkommens der VN von 1982 und der Resolutionen 1814 (2008) vom 15. Mai 2008, 1816 (2008) vom 2. Juni 2008, 1838 (2008) vom 7. Oktober 2008, 1846 (2008) vom 2. Dezember 2008, 1851 (2008) vom 16. Dezember 2008, 1897 (2009) vom 30. November 2009, 1950 (2010) vom 23. November 2010, 2020 (2011) vom 22. November 2011, 2077 (2012) vom 21. November 2012, 2125 (2013) vom 18. November 2013, 2184 (2014) vom 12. November 2014 und nachfolgender Resolutionen des Sicherheitsrates der VN in Verbindung mit der Gemeinsamen Aktion 2008/851/GASP des Rates der EU vom

10. November 2008, dem Beschluss 2009/907/GASP des Rates der EU vom 8. Dezember 2009, dem Beschluss 2010/437/GASP des Rates der EU vom 30. Juli 2010, dem Beschluss 2010/766/GASP des Rates der EU vom 7. Dezember 2010, dem Beschluss 2012/174/GASP des Rates der EU vom 23. März 2012 und 2014/827/GASP vom 21. November 2014.

### 3. Auftrag

Aus den unter Nummer 2 aufgeführten Grundlagen sowie den durch die EU festgelegten Einsatzregeln und nach Maßgabe des Völkerrechts ergeben sich für die Bundeswehr im Rahmen der Operation Atalanta folgende Aufgaben:

- a) Gewährung von Schutz für die vom Welternährungsprogramm oder von AMISOM gecharterten Schiffe, unter anderem durch die Präsenz bewaffneter Kräfte an Bord dieser Schiffe;
- b) aufgrund einer Einzelfallbewertung der Erfordernisse Schutz von zivilen Schiffen in den Gebieten, in denen sie im Einsatz ist;
- c) Überwachung der Gebiete vor und an der Küste Somalias einschließlich der Hoheitsgewässer und inneren Gewässer Somalias, die Gefahren für maritime Tätigkeiten, insbesondere den Seeverkehr, bergen;
- d) Durchführung der erforderlichen Maßnahmen einschließlich des Einsatzes von Gewalt zur Abschreckung, Verhütung und Beendigung seeräuberischer Handlungen oder bewaffneter Raubüberfälle, die im Operationsgebiet begangen werden bzw. begangen werden könnten;
- e) Aufgreifen, Ingewahrsamnahme und Überstellen von Personen, die im Sinne der Artikel 101 und 103 des Seerechtsübereinkommens der VN im Verdacht stehen, seeräuberische Handlungen oder bewaffnete Raubüberfälle begehen zu wollen, diese zu begehen oder begangen zu haben sowie Beschlagnahme der Schiffe der Seeräuber oder bewaffneten Räuber, der Ausrüstung und der erbeuteten Güter und Schiffe. Diese Maßnahmen erfolgen im Hinblick auf eine eventuelle Strafverfolgung durch Deutschland, durch andere Mitgliedstaaten der EU oder durch zur Aufnahme und Strafverfolgung bereite Drittstaaten;
- f) Herstellung einer Verbindung zu und Zusammenarbeit mit den Organisationen und Einrichtungen sowie den Staaten, die in der Region zur Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias tätig sind;
- g) Erhebung von personenbezogenen Daten nach geltendem Recht zu den in Buchstabe e genannten Personen, wobei sich diese Daten auf Merkmale beziehen, die wahrscheinlich der Identifizierung besagter Personen dienlich sind, einschließlich Fingerabdrücken, sowie folgender Angaben unter Ausschluss sonstiger personenbezogener Angaben: Name, Geburtsname, Vornamen, gegebenenfalls Aliasnamen; Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, Geschlecht; Wohnort, Beruf und Aufenthaltsort; Führerscheine, Identitätsdokumente und Reisepassdaten;
- h) Übermittlung von Daten zum Zwecke ihrer Verbreitung mittels der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) und ihres Abgleichs mit INTERPOL-Datenbanken an das Nationale Zentralbüro (im Folgenden NZB) von INTERPOL der Mitgliedstaaten in Erwartung des Abschlusses eines Abkommens zwischen der Union und INTERPOL sowie gemäß den zwischen dem Befehlshaber der EU-Operation und dem Leiter des betreffenden NZB zu schließenden Vereinbarungen:
  - personenbezogene Daten nach Buchstabe g,
  - Daten in Bezug auf von derartigen Personen verwendete Ausrüstung nach Buchstabe e.

Diese personenbezogenen Daten werden nach ihrer Übermittlung an INTERPOL nicht verwahrt;

- i) Übermittlung der unter Buchstabe h genannten Daten an Europol nach den Bestimmungen einer zwischen dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und EUROPOL zu treffenden Vereinbarung.

Diese personenbezogenen Daten werden nach ihrer Übermittlung an EUROPOL nicht verwahrt;

- j) Beitrag zur Überwachung der Fischereitätigkeiten vor der Küste Somalias im Rahmen der verfügbaren Mittel und Kapazitäten sowie Unterstützung des von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (im Folgenden FAO) entwickelten Lizenz- und Registrierungssystems für die handwerkliche und industrielle Fischerei in den der somalischen Gerichtsbarkeit unterstehenden Gewässern – sobald dieses einsatzbereit ist – mit Ausnahme jeglicher Strafverfolgungstätigkeiten;
- k) Herstellung einer Verbindung zu den somalischen Stellen und privaten, in deren Namen tätigen Unternehmen, die vor der Küste Somalias im weiter gefassten Bereich der maritimen Sicherheit arbeiten, um deren Aktivitäten und Kapazitäten besser zu verstehen und Konflikten bei Operationen auf See vorzubeugen;
- l) Unterstützung der EUCAP NESTOR, der EUTM Somalia, des EU-Sonderbeauftragten für das Horn von Afrika und der EU-Mission in Somalia durch logistische Unterstützung, Bereitstellung von Expertise oder Ausbildung auf See auf deren Anforderung und im Rahmen der verfügbaren Mittel und Kapazitäten und unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Auftrags und des Einsatzgebiets von ATANTICA sowie Beitrag zur Umsetzung der einschlägigen EU-Programme, insbesondere des regionalen Programms für die Sicherheit der Meere (MASE) im Rahmen des 10. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF);
- m) Bereitstellung der von den EU-NAVFOR-Einheiten über Fischereitätigkeiten vor der Küste Somalias gesammelten Daten durch die zuständigen Dienststellen der Kommission für die Thunfischkommission für den Indischen Ozean, deren Mitgliedstaaten und die FAO sowie Unterstützung der somalischen Behörden bei der Bereitstellung von Daten über Fischereitätigkeiten, die im Laufe der Operation gesammelt wurden, sobald ausreichende Fortschritte an Land im Bereich des Aufbaus maritimer Kapazitäten, einschließlich Sicherheitsmaßnahmen für den Informationsaustausch, erzielt worden sind;
- n) Unterstützung der Tätigkeiten der Überwachungsgruppe für Somalia und Eritrea (im Folgenden SEMG) gemäß den Resolutionen 2060 (2012), 2093 (2013) und 2111 (2013) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen in Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen und im Rahmen der verfügbaren Mittel und Kapazitäten, indem die SEMG Schiffe, die im Verdacht stehen, Piratennetze zu unterstützen, beobachtet und der Überwachungsgruppe gemeldet werden.

#### 4. Einzusetzende Fähigkeiten

Für die deutsche Beteiligung werden folgende militärische Fähigkeiten bereitgestellt:

- Führung,
- Führungsunterstützung,
- Militärisches Nachrichtenwesen einschließlich Aufklärung (Schwerpunkt weiträumige Aufklärung des Einsatzgebietes),

- Seeraumüberwachung,
- Lagebilderstellung und -austausch, einschließlich des Lagebildaustausches mit anderen Organisationen und Einrichtungen zum Zwecke der Bekämpfung der Piraterie,
- Sicherung und Schutz, einschließlich des Begleitschutzes und der Einschiffung von Sicherungskräften auf zivilen Schiffen,
- Durchführung präventiver Maßnahmen und gewaltsame Beendigung von Akten der Piraterie,
- Ingewahrsamnahme, einschließlich des Zugriffs, des Festhaltens sowie des Transports zum Zwecke der Übergabe an die zuständigen Strafverfolgungsorgane,
- operative Information,
- sanitätsdienstliche Versorgung,
- Evakuierung, einschließlich medizinischer Evakuierung,
- logistische und administrative Unterstützung, einschließlich Transport und Umschlag.

Weiterhin werden Kräfte zur Verwendung in den zur Führung der Operation Atalanta gebildeten Stäben und Hauptquartieren, einschließlich der Kräfte zur Unterstützung der Führungsfähigkeit, sowie – soweit erforderlich – Kräfte als Verbindungsorgane zu nationalen und internationalen Dienststellen, Behörden und Organisationen eingesetzt.

#### 5. Ermächtigung zum Einsatz und zur Dauer

Die Bundesministerin der Verteidigung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen für die deutsche Beteiligung an der EU-geführten Operation Atalanta auf Basis der unter Nummer 2 genannten rechtlichen Grundlagen die in den Nummern 4 und 8 hierfür genannten Fähigkeiten der EU anzuzeigen und im Rahmen der Operation Atalanta längstens bis zum 31. Mai 2016 einzusetzen. Die Ermächtigung erlischt, wenn das Mandat des Sicherheitsrates der VN oder der Beschluss des Rates der EU nicht verlängert wird oder vorzeitig endet.

#### 6. Status und Rechte

Status und Rechte der im Rahmen der Operation Atalanta eingesetzten Kräfte richten sich nach dem allgemeinen Völkerrecht sowie nach

- dem Seerechtsübereinkommen der VN von 1982,
- den Bestimmungen der unter Nummer 2 als rechtliche Grundlagen genannten Resolutionen des Sicherheitsrates der VN und der Gemeinsamen Aktion sowie den Beschlüssen des Rates der EU,
- Vereinbarungen, welche bezüglich der Rechtsstellung der einzuschiffenden Sicherungskräfte zu schließen sind,
- den zwischen der EU und der früheren Übergangsbundesregierung von Somalia bzw. der neuen somalischen Regierung sowie mit anderen Staaten, deren Gebiet insbesondere zu Zwecken der Vorausstationierung, des Zugangs, der Versorgung sowie der Einsatzdurchführung genutzt wird, getroffenen bzw. zu treffenden Vereinbarungen.

Die Operation Atalanta ist ermächtigt, alle erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Anwendung militärischer Gewalt zu ergreifen, um den Auftrag gemäß den unter Nummer 2 genannten rechtlichen Grundlagen zu erfüllen. Die Anwendung militärischer Gewalt für deutsche Einsatzkräfte wird durch die geltenden Einsatzregeln spezifiziert und erfolgt auf der Grundlage des Völkerrechts. Die Wahrnehmung des Rechts zur Selbstverteidigung auch zugunsten von anderen Atalanta-Kräften und des Rechts zur Nothilfe bleibt davon unberührt.

#### 7. Einsatzgebiet

Das Einsatzgebiet der EU-geführten Operation Atalanta besteht aus den somalischen Küstengebieten und inneren Küstengewässern sowie den Meeresgebieten vor der Küste Somalias und der Nachbarländer innerhalb der Region des Indischen Ozeans. Hinzu kommt der Luftraum über diesen Gebieten.

Innerhalb dieses Einsatzgebiets wird auf Vorschlag des Operationskommandeurs ein zur Erfüllung seines Auftrags zweckmäßiges Operationsgebiet durch den Rat der EU bzw. dessen Gremien festgelegt.

Deutsche Einsatzkräfte dürfen bis zu einer Tiefe von maximal 2.000 Metern gegen logistische Einrichtungen der Piraten am Strand vorgehen. Sie werden hierfür nicht am Boden eingesetzt. Die Durchführung etwaiger Rettungsmaßnahmen bleibt davon unberührt. Angrenzende Räume und das Hoheitsgebiet von Staaten in der Region können zu den Zwecken „Vorausstationierung, Zugang, Versorgung sowie Einsatzdurchführung“ mit Zustimmung des jeweiligen Staates und nach Maßgabe der mit ihm getroffenen bzw. zu treffenden Vereinbarungen genutzt werden. Im Übrigen richten sich Transit- und Überflugrechte nach den bestehenden internationalen Bestimmungen.

#### 8. Personaleinsatz

Für die deutsche Beteiligung an der EU-geführten Operation Atalanta und ihre Aufgaben können insgesamt bis zu 950 Soldatinnen und Soldaten mit entsprechender Ausrüstung eingesetzt werden.

Zur Unterstützung oder im Falle kurzfristiger Lageänderungen können weitere Kräfte aus anderen Operationen oder Verwendungen herangezogen und Atalanta unter Wahrung der im Mandat festgehaltenen Obergrenze unterstellt werden.

Im Rahmen der Operation kann der Einsatz von deutschem Personal in Kontingenten anderer Nationen sowie der Einsatz von Personal anderer Nationen im deutschen Kontingent auf der Grundlage bilateraler Vereinbarungen und in den Grenzen der für Soldatinnen und Soldaten des deutschen Kontingents bestehenden rechtlichen Bindungen genehmigt werden.

Deutsche Soldatinnen und Soldaten, die in Austauschprogrammen bei den Streitkräften anderer Nationen dienen, verbleiben in ihrer Verwendung und nehmen auf Ersuchen der Gastnation an Einsätzen ihrer Streitkräfte im Rahmen der Operation Atalanta teil.

Es können eingesetzt werden:

- Berufssoldatinnen und Berufssoldaten;
- Soldatinnen und Soldaten auf Zeit;
- freiwillig Wehrdienst Leistende;
- Reservistinnen und Reservisten, die ihre Bereitschaft erklärt haben, an besonderen Auslandsverwendungen teilzunehmen.

Bei dem Einsatz handelt es sich um eine besondere Auslandsverwendung im Sinne des § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes und des § 63 c des Soldatenversorgungsgesetzes. Dies gilt auch für die Beteiligung von Angehörigen der Bundeswehr im Zivilstatus.

#### 9. Finanzierung

Die einsatzbedingten Zusatzausgaben für die Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der EU-geführten Operation Atalanta werden für den Zeitraum 1. Juni 2015 bis 31. Mai 2016 insgesamt rund 61,1 Mio. Euro betragen und aus dem Einzelplan 14 Kapitel 14 03 Titelgruppe 08 bestritten. Hiervon entfallen auf das Haushaltsjahr 2015 rund 35,6 Mio. Euro und auf das Haushaltsjahr 2016 rund 25,5 Mio. Euro. Für die einsatzbedingten Zusatzausgaben im Haushaltsjahr 2015 wurde im Bundeshaushalt 2015 Vorsorge getroffen. Für die einsatzbedingten Zusatzausgaben im Haushaltsjahr 2016 wurde im Eckwertebeschluss des Bundeskabinetts für den Bundeshaushalt 2016 im Einzelplan 14 Vorsorge getroffen.

## Begründung

Infolge der dichten Verflechtung der Weltwirtschaft hängen Deutschland und die Europäische Union (EU) insgesamt von einer gesicherten Rohstoffzufuhr und sicheren Transportwegen über See ab. Der Golf von Aden ist die Haupthandelsroute zwischen Europa, der Arabischen Halbinsel und Asien. Diesen Seeverbindungswege sicher und offen zu halten, bleibt eine wichtige Aufgabe internationaler Sicherheitspolitik und liegt im unmittelbaren deutschen Interesse.

Deutschland teilt dieses Interesse mit allen am Handel über See teilhabenden Nationen und gerade am Horn von Afrika zeigt sich in der alltäglichen Zusammenarbeit die verbindende Wirkung der Meere. Die Marinen der EU- und NATO-Staaten koordinieren gemeinsam mit den Marinen Chinas, Russlands, Indiens, Neuseelands, Südkoreas und anderer ihre Präsenz, um die Passage durch dieses Seegebiet sicherer zu machen. Die sich hieraus ergebenden Kontakte und Arbeitsbeziehungen sind ein nicht zu unterschätzender Erfolg des internationalen Engagements am Horn von Afrika.

Auch Atalanta selbst hat sich zunehmend zu einem erfolgreichen Format für die Zusammenarbeit mit Drittstaaten außerhalb der EU entwickelt. Bislang haben sich bereits Norwegen, Montenegro, Serbien, Neuseeland und die Ukraine mit eigenen Beiträgen an der Operation beteiligt. Mit der geplanten Beteiligung Kolumbiens würde erstmals ein Partner aus Lateinamerika an einer Mission der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU teilnehmen. Ein Rahmenabkommen zwischen der EU und Kolumbien wurde bereits unterzeichnet und soll noch in diesem Jahr durch das kolumbianische Parlament ratifiziert werden.

Die immer noch schwach ausgeprägten staatlichen Strukturen in Somalia sind bislang nicht in der Lage, die Kontrolle über das gesamte Staatsgebiet und das angrenzende Küstenmeer effektiv auszuüben. Die zuletzt niedrige Zahl versuchter Übergriffe auf Handelsschiffe darf daher nicht darüber hinwegtäuschen, dass die für Überfälle auf See in der Vergangenheit verantwortlichen kriminellen Netzwerke an Land weiterhin intakt und in der Lage sind, die Sicherheit der Schifffahrtswege am Horn von Afrika zu bedrohen. Der augenblicklich anhaltende Abschreckungseffekt ist der erfolgreichen Wirkkombination mehrerer Faktoren zu verdanken: der Präsenz internationaler Seestreitkräfte, an erster Stelle der EU-geführten Operation Atalanta, der erfolgreichen Koordinierung dieser Seestreitkräfte im Seegebiet vor der ostafrikanischen Küste und den ergriffenen Selbstschutzmaßnahmen der zivilen Seeschifffahrt. Solange der Rückgang der Piraterie aber nicht unumkehrbar ist und die Erfolge auf See noch nicht durch handlungsfähige staatliche Strukturen an Land gesichert werden können, bleibt die Präsenz internationaler Seestreitkräfte nach übereinstimmender Bewertung der EU und auch des VN-Sicherheitsrates weiterhin erforderlich.

Vor diesem Hintergrund hat der Rat der EU am 21. November 2014 die Verlängerung der Operation Atalanta bis zum 12. Dezember 2016 beschlossen und das Mandat geringfügig angepasst. Damit wurden zugleich die

Ergebnisse aus der regelmäßigen Evaluierung des Mandats der Operation Atalanta, ihrer Ziele und Aufgaben, aufgegriffen. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Spezifizierungen bereits zuvor im Auftrag enthaltener Aufgaben und um eine Erweiterung des Empfängerkreises der von Atalanta im Zuge der Operation gesammelten Informationen. Damit soll Atalanta noch stärker als bislang zum Umfassenden Ansatz der EU beitragen und die internationale Gemeinschaft insgesamt bei ihren Maßnahmen zur Stabilisierung Somalias unterstützen. Hauptaufgabe der Operation bleiben aber unverändert der Schutz der Schiffe des Welternährungsprogramms der Vereinten Nationen und der Mission der Afrikanischen Union AMISOM sowie die Verhinderung von Akten der Piraterie.

Um die Zusammenarbeit zwischen Atalanta und den Strafverfolgungsbehörden im Interesse der Strafverfolgung bei Seeräuberei weiter auszubauen, wird Atalanta künftig auf Grundlage einer noch abzuschließenden Vereinbarung Informationen über der Seeräuberei verdächtige Personen auch an EUROPOL weiterleiten.

Zudem wird Atalanta die im Rahmen der Operation gesammelten Daten über Fischereitätigkeiten vor der Küste Somalias über die zuständigen Stellen der Europäischen Kommission an die Thunfischkommission für den Indischen Ozean und die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen übermitteln, um so zu den internationalen Anstrengungen zur Überwachung der illegalen, unregulierten und nicht-gemeldeten Fischerei beizutragen und um die vorgenannten Organisationen dabei zu unterstützen, in den somalischen Regionen ein funktionierendes Lizenzvergabesystem zur Verwaltung der maritimen Ressourcen aus der am 30. Juni 2014 erklärten ausschließlichen Wirtschaftszone des Landes aufzubauen. Darüber hinaus sollen diese Daten auch den somalischen Behörden zur Verfügung gestellt werden, sobald ausreichende Fortschritte im Bereich des Aufbaus maritimer Kapazitäten erzielt wurden.

Die Unterstützung der anderen EU-Instrumente am Horn von Afrika, insbesondere der zivilen Mission zum Aufbau maritimer Kapazitäten EUCAP NESTOR, der militärischen Beratungs- und Ausbildungsmission EUTM Somalia, des EU-Sonderbeauftragten für das Horn von Afrika, der EU-Delegation in Somalia und dem Programm der EU-Kommission zur Erhöhung der maritimen Sicherheit (MASE) im Rahmen des 10. Europäischen Entwicklungsfonds wurde mit dem Beschluss des Rates zur Verlängerung der Operation als sekundäre Aufgabe von Atalanta im Rahmen freier Kapazitäten ausdrücklich aufgeführt und näher beschrieben. Es geht hierbei um logistische Unterstützung, Bereitstellung von Expertise oder Ausbildung auf See. EU-NAVFOR-Einheiten dienten bereits als schwimmende Ausbildungsplattformen für Trainingsprogramme von EUCAP NESTOR oder als Austragungsort für hochrangige diplomatische Treffen unter Leitung des EU-Botschafters für Somalia.

Das neue Mandat unterstreicht somit die Integration der Missionen und Operationen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU in den Strategischen Rahmen der EU für das Horn von Afrika als politisches Gesamtkonzept. Für die nachhaltige Stabilisierung und Entwicklung Somalias wird es aber in erster Linie auf die Instrumente der zivilen Konfliktnachsorge und der Entwicklungszusammenarbeit ankommen. Der aufeinander abgestimmte Einsatz der ganzen Bandbreite an geeigneten außen-, sicherheits- und entwicklungspolitischen Instrumenten zeichnet das Horn von Afrika insofern als herausragendes Beispiel für den Umfassenden Ansatz der EU aus. Unmittelbares Ziel dieser Anstrengungen bleibt die Abhaltung freier Wahlen im Jahr 2016 in einem dann ausreichend stabilisierten Land. In diesem Verständnis dient das militärische Engagement im Rahmen der Operation Atalanta als „Rückversicherung zur See“, die es der EU erst ermöglicht, die ganze Bandbreite der im Rahmen der GASP/GSVP und seitens der Kommission verfügbaren Instrumente zum Einsatz zu bringen.

Die deutsche Entwicklungszusammenarbeit leistet mit ihrem strukturellen, langfristigen Ansatz ebenfalls einen wesentlichen Beitrag zur Stabilisierung und Entwicklung des Landes und ergänzt damit das sicherheits- und außenpolitische Engagement in Somalia. Obwohl Somalia seit Beginn des Bürgerkrieges Anfang der 90er-Jahre kein Partnerland der deutschen Entwicklungszusammenarbeit ist, ist das BMZ durch Zahlungen an die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (8 Mio. Euro für Dürreerresilienz), durch Projekte der entwicklungsfördernden und strukturbildenden Übergangshilfe ESÜH (derzeit vier Projekte im Wert von knapp 1,56 Mio. Euro) und einen Regionalfonds für Nichtregierungsorganisationen (Gesamtwert 1,5 Mio. Euro) in Somalia engagiert. Ein Vorhaben zur finanziellen Unterstützung von Quick Impact Projects der Afrikanischen Union in den von Al-Shabab befreiten Gebieten befindet sich in Vorbereitung. Zudem hat die Bundesregierung bei den Somalia-Konferenzen in Brüssel im September 2013 und in Kopenhagen im November 2014 angekündigt, für Somalia bereitstehende Altmittel in Höhe von 86 Mio. Euro aus der Zusammenarbeit in den 80er-Jahren für neue Projekte in den Sektoren städtische Wasserversorgung und ländliche Entwicklung

zur Verfügung zu stellen. Diese Altmittel werden mit Neuzusagen in Höhe von 15 Mio. Euro ergänzt. Vorhaben der finanziellen Zusammenarbeit in diesen beiden Sektoren mit einem Volumen von 23,55 Mio. Euro werden in diesem Jahr in der Region Somaliland starten. Zur Vorbereitung ähnlicher Vorhaben in Puntland haben erste Gespräche stattgefunden. Aus der Sonderinitiative „Fluchtursachen bekämpfen, Flüchtlinge reintegrieren“ wird in Somalia ein Vorhaben zur Unterstützung rückkehrender Flüchtlinge mit 5 Mio. Euro unterstützt.

Trotz der erreichten Anfangserfolge im Aufbau föderaler Strukturen und der Stärkung des somalischen Staats- und Verwaltungsapparats ist es noch ein weiter Weg, bis Somalia in der Lage sein wird, aus eigener Kraft Frieden und Sicherheit für seine Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten und die Grundbedürfnisse der Bevölkerung bei der Versorgung mit Wasser, Energie und Gesundheitsfürsorge zu befriedigen. Auch die Versorgung mit Grundnahrungsmitteln bleibt durch dürrebedingte Ernteaufschläge und die durch jahrzehntelangen Bürgerkrieg geschwächten landwirtschaftlichen Strukturen nach wie vor schwierig. Zurzeit befinden sich ca. 1,7 Millionen Somalier auf der Flucht, das entspricht etwa 20 Prozent der Gesamtbevölkerung. Davon sind ca. 635.000 Binnenvertriebene (hauptsächlich in Zentral- und Südsomalia), 1,1 Millionen haben in Nachbarstaaten Zuflucht gefunden. Das Land gehört weiterhin zu den größten humanitären Krisengebieten weltweit. Die Bevölkerung bleibt damit weiterhin auf die humanitären Hilfslieferungen des Welternährungsprogramms der Vereinten Nationen angewiesen, die fast vollständig auf dem Seeweg erfolgt. Durch den Schutz dieser Hilfstransporte leistet Atalanta einen wesentlichen Beitrag zur Versorgung der notleidenden Menschen in Somalia. Die Präsenz von Atalanta hat dabei auch dazu beigetragen, das Vertrauen in eine sichere Passage in diesem Gebiet wiederherzustellen und die Bereitschaft von Schiffseignern, Transportkapazitäten für humanitäre Lieferungen nach Somalia bereitzustellen, signifikant zu erhöhen.

Auch mit Blick auf die Zeit nach den Wahlen 2016 hat sich die Bundesregierung in Brüssel erfolgreich dafür eingesetzt, dass im Sinne einer weiteren Stärkung des umfassenden Ansatzes der Europäische Auswärtige Dienst mit einer umfassenden Evaluierung des EU-Engagements am Horn von Afrika insgesamt beauftragt wird. Hierbei sollen die Ziele des Strategischen Rahmens der EU für das Horn von Afrika sowie alle Instrumente auf den Prüfstand gestellt werden. Diese Evaluierung wird dann auch als Grundlage einer gemeinsamen strategischen Überprüfung aller drei GSVP-Missionen und -Operationen dienen, in deren Zusammenhang auch die Frage nach den Voraussetzungen und Modalitäten einer Transition von Atalanta zu beantworten sein wird.

Seit Beginn der Beteiligung an der Operation Atalanta im Dezember 2008 hat sich Deutschland durchgehend mit mindestens einer Überwassereinheit (Fregatte oder Einsatzgruppenversorger), in Dschibuti stationiertem Unterstützungspersonal sowie Soldatinnen und Soldaten in den Hauptquartieren beteiligt. Über die permanent eingesetzten Kräfte hinaus können lageabhängig zusätzliche Kräfte zur Unterstützung eingesetzt werden.

Die deutsche Beteiligung an der Operation Atalanta soll bis zum 31. Mai 2016 mit einer reduzierten personellen Obergrenze von 950 Soldatinnen und Soldaten fortgesetzt werden.

Die aktuelle Obergrenze von 1.200 Soldatinnen und Soldaten wurde im vergangenen Mandatszeitraum nicht ausgeschöpft. Vor dem Hintergrund der weiterhin erfolgreichen Eindämmung der Piraterie ist jedoch die bereits im zurückliegenden Mandatszeitraum eingeleitete weitere schrittweise Absenkung der Mandatsobergrenze auf künftig 950 Soldatinnen und Soldaten möglich und aus militärischer Sicht folgerichtig.

Die Fortsetzung der militärischen Beteiligung an der EU-geführten Operation Atalanta wird die deutsche Unterstützung des umfassenden Ansatzes des Strategischen Rahmens der EU weiter unterstreichen und die deutsche Beteiligung an der Mission EUCAP NESTOR und der Beratungs- und Ausbildungsmission EUTM Somalia sinnvoll ergänzen. Das deutsche Gesamtengagement in Somalia bringt in einem ressortübergreifenden Ansatz verschiedene Instrumente deutscher Außen-, Sicherheits- und Entwicklungspolitik komplementär zum Einsatz, um das Ziel eines langfristig stabilen Staates eingebettet in die Region zu erreichen.